

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 012/2017

Hauptamt  
Hess, Klaus  
16.01.2017

**Betrifft: Vorabprüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens von Lieferungs- und Leistungsverträgen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2017	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	16.02.2017	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Dem Rechnungsprüfungsamt werden nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

2. Die Einzelheiten und der Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt in Absprache mit dem Oberbürgermeister festgelegt.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

Mit Dienstanweisung vom 01.12.2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ab 01.01.2015 die sogenannte Vorabprüfung von Lieferungs- und Leistungsverträgen übergangsweise übertragen, da zum damaligen Zeitpunkt der Umfang bzw. der Verfahrensablauf noch nicht abschließend abgeschätzt werden konnte. Die bisherigen Aufgaben der Vergabestelle beim Amt für Bauen und Service blieben hierbei unverändert bestehen bzw. in vollem Umfang erhalten. Dies soll auch in Zukunft so beibehalten werden.

Der Vorteil einer Vorabprüfung liegt in der größeren Rechtssicherheit in vertraglicher und abrechnungstechnischer Hinsicht und dient letztendlich der Fehlervermeidung. Hierdurch ist im Baubereich zudem eine bessere Kostenkontrolle durch die Überwachung einer konsequenten Kostenermittlung / Kostenfortschreibung nach DIN276 (alternativ AKS85 für Verkehrsanlagen) gewährleistet.

Sämtliche Prüfungen der Architekten-/Ingenieurverträge, der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens erfolgen durch das RPA bevorzugt und begleitend. Hierbei ist das RPA möglichst frühzeitig einzubinden, um einen verzögerungsfreien Verfahrensablauf zu gewährleisten. Der vermeintlich höhere Zeitaufwand durch die Vorabprüfung wird aus Sicht des RPA mehr als kompensiert, da Prüfungsbeanstandungen vermieden werden und zeitaufwendige Beantwortungen entfallen. Voraussetzung ist allerdings, dass sämtliche, für eine Vorabprüfung notwendigen Unterlagen dem RPA rechtzeitig zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise hat sich verwaltungsintern eingespielt und auch in der Praxis bewährt. Durch die gute Zusammenarbeit mit der Vergabestelle und den jeweils zuständigen Fachämtern sind auch keine zeitlichen Verzögerungen eingetreten.

Folgender Verfahrensablauf bzw. folgende Wertgrenzen, die bis auf Weiteres Bestand haben sollen, wurde durch das RPA für die Vorabprüfung festgelegt:

### 1. Wertgrenzen

- bei HOAI- und/oder Ingenieurverträgen ab geschätzten Gesamtbaukosten von 200.000,-- € brutto
- bei Leistungen nach der VgV, die nicht über anrechenbare Kosten honoriert werden, ab 25.000,-- € brutto
- bei VOB-Leistungen ab 75.000,-- € brutto
- bei VOL-Leistungen ab 75.000,-- € brutto in der Zuständigkeit des Dez. III
- bei VOL-Leistungen ab 25.000,-- € brutto für die übrige Verwaltung

HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

VgV = Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Abschnitt 6

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

### 2. Verfahrensablauf

#### a) Architekten-/Ingenieurverträge bzw. VOF-Leistungen

Architekten- bzw. Ingenieurverträge sind bei anrechenbaren Gesamtbaukosten ab 200.000,-- € brutto vor deren Abschluss dem RPA zur Einsicht bzw. zur Vorabprüfung vorzulegen und werden dort nach durchgeführter Prüfung erfasst. Dasselbe gilt für VOF-Leistungen, die nicht über anrechenbare Kosten honoriert werden, dann allerdings ab einer Auftragssumme von 25.000,-- € brutto. Im Bedarfsfall werden vom RPA Formulierungsempfehlungen bzw. -hilfen z.B. in Form von Textbausteinen zur Verfügung gestellt, um eventuelle vertragliche Risiken aus Sicht der Rechnungsprüfung zu minimieren. Ebenso wird das RPA, sofern vorhanden und sinnvoll, Alternativlösungen aufzeigen, bevor ein Vertrag endgültig abgeschlossen wird. Über deren Verwendung entscheidet dann das Fachamt. Eine frühzeitige, begleitende Einbindung des RPA in die Vertragsgestaltung, die aber im Ermessen des jeweiligen Fachamts liegt, ist sinnvoll und jederzeit möglich.

Das RPA wird besonders darauf achten, dass sich im Baubereich die im Rahmen dieser Verträge zu erbringenden Kostenermittlungsarten (Kostenschätzung in der Leistungsphase 2, Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, Kostenanschlag in der Leistungsphase 6 und Kostenfeststellung in der Leistungsphase 8/9), die in den jeweiligen Auftragsphasen als Grundleistung enthalten sind und somit von der Stadt bezahlt werden, strikt an der DIN276 (alternativ AKS85 für Verkehrsanlagen) ausrichten. Dies ist vertraglich so zu vereinbaren und einzufordern. Das RPA wird - da Grundlage für die zu zahlenden Honorare - zusätzlich prüfen, ob die mit der Entwurfsplanung vorgelegte Kostenberechnung als Abrechnungsgrundlage HOAI-konform fortgeschrieben wird, falls notwendig. Nur so ist aus Sicht der Rechnungsprüfung eine konsequente Kostenkontrolle gewährleistet und sind evtl. Kostenabweichungen detailliert nachvollziehbar bzw. begründbar.

#### **b) VOB- und VOL-Leistungen**

Mit der Ausschreibungsgenehmigung bzw. noch vor dem Versand der Ausschreibungsunterlagen sind diese dem RPA zur Vorabprüfung vorzulegen (Wertgrenzen hierzu siehe 1.). Hierbei wird u.a. das gewählte Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren vorgeprüft werden. Eine frühere Einbindung des RPA in ein anstehendes Vergabeverfahren ist möglich, sofern vom zuständigen Fachamt gewünscht. Auch hier erfolgt die Bearbeitung seitens des RPA bevorzugt.

Es ist zwingend ein durch die ausschreibende Stelle bzw. durch das beauftragte Ingenieurbüro bepreistes Leistungsverzeichnis als Kostenanschlag (ggf. als Besondere Leistung vertraglich vereinbart) beizulegen. Hierauf legt das RPA u.a. aus Gründen einer besseren Kostenkontrolle / Kostentransparenz besonderen Wert.

Gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg bedarf die Übertragung der Vorabprüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren auf das Rechnungsprüfungsamt eines Gemeinderatsbeschlusses.